

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware nach Maßgabe des zwischen der Applus+ IMA Dresden und ihren Kunden geschlossenen Vertrages und der vereinbarten Leistungsbeschreibung.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Applus+ IMA Dresden nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Applus+ IMA Dresden in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden an den Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
4. Rechte, die der Applus+ IMA Dresden nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
5. Im Einzelfall getroffene mündliche Erklärungen oder Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausschließlich der schriftlichen Bestätigung durch die Applus+ IMA Dresden.

§ 2

Angebot und Vertragsschluss

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das Applus+ IMA Dresden innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung/ eines Lizenz-/Update-Vertrags oder Übergabe des Softwarepakets annimmt.
2. Alle Angebote oder Kostenvoranschläge, die durch Applus+ IMA Dresden gemacht werden, sind stets für die Applus+ IMA Dresden freibleibend.

§ 3

Art und Umfang der Leistung

1. Die Applus+ IMA Dresden überlässt dem Kunden die Software nach Maßgabe des mit dem Kunden abgeschlossenen Lizenzvertrages/Update-Vertrages.
2. Die Anwenderdokumentation der Software ist in Deutsch und in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Software wurde zu einem angemessenen Zeitpunkt vor Auslieferung an den Kunden mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüft. Die Applus+ IMA Dresden erklärt, dass die Überprüfung keinen Hinweis auf Schadensfunktionen in der Software ergeben hat.
4. Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

§ 4

Nutzungsrechte

1. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Auf die Software finden hinsichtlich der Nutzungsrechte die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (§ 69a ff. UrhG) ergänzende Anwendung.
2. Die Software wird dem Kunden zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung sowie Art und Umfang der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Lizenzvertrag/Update-Vertrag. Werden im Vertrag keine anderweitigen Nutzungsrechtsvereinbarungen getroffen, räumt die Applus+ IMA Dresden dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an der Software ein.
3. Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der Software sichergestellt ist.
4. Der Kunde ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Diese Kopie muss so aufbewahrt werden, dass kein Dritter darauf zugreifen kann.
5. Ist der Kunde zur Übertragung der Nutzungsrechte an einen Dritten nach dem Lizenzvertrag/Update-Vertrag ausdrücklich berechtigt und macht er von diesem Recht Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung erlöschen die Nutzungsrechte des Kunden. Alle vorhandenen Kopien der Software sind zu löschen oder an die Applus+ IMA Dresden zurückzugeben. Der Kunde darf jedoch

eine Kopie zu Prüf- und Archivierungszwecken behalten, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.

6. Werden dem Kunden Nutzungsrechte nur für eine im Vertrag definierte Systemumgebung eingeräumt, bedarf die Nutzung in einer anderen Systemumgebung der Zustimmung der Applus+ IMA Dresden. Ist eine im Vertrag definierte Systemumgebung nicht einsatzfähig, dann ist die Nutzung vorübergehend bis zur Störungsbehebung in einer anderen geeigneten Systemumgebung zulässig.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in eine andere Codeform zu bringen.
8. Eine Vermietung der Software ist untersagt.

§ 5

Außerordentliche Kündigung wegen Verletzung der Nutzungsrechte

1. Verletzt der Kunde die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte oder Schutzrechte des Rechteinhabers, kann die Applus+ IMA Dresden den Lizenz-/Updatevertrag außerordentlich kündigen.
2. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Original der von der Kündigung betroffenen Software einschließlich der Dokumentation und alle Kopien zu löschen oder an die Applus+ IMA Dresden zurückzugeben. Auf Verlangen der Applus+ IMA Dresden gibt der Kunde über die Löschung eine Erklärung ab. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Software zu Prüf- und Archivierungszwecken zu behalten, wenn im Vertrag eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Die sonstigen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 6

Vergütung

1. Der im Vertrag vereinbarte Gesamtpreis ist die Vergütung für alle vertraglichen Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Vergütung wird unverzüglich fällig, nachdem geliefert oder geleistet wurde und dem Kunden eine prüffähige Rechnung zugegangen ist. Bei vereinbarten Teilleistungen gilt diese Regelung entsprechend.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis mit eingeschlossen, sondern wird in jeweils am Tag der Rechnungserstellung gültiger gesetzlicher Höhe in der Rechnung ausgewiesen.
3. Dem Kunden stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft oder von der IMA Dresden anerkannt sind.
4. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrührt.

§ 7

Leistungszeit und Leistungsstörungen

1. Angaben zur Überlassung der Software sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Applus+ IMA Dresden als verbindlich bezeichnet. Applus+ IMA Dresden ist berechtigt, eine Teilleistung zu erbringen, sofern die gelieferten Komponenten vom Kunden sinnvoll eingesetzt werden können.
2. Der Zeitpunkt für die Überlassung der Software verschiebt sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und, um den Zeitraum, in dem die Applus+ IMA Dresden durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Überlassung der Software gehindert ist und, um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Der Zeitpunkt für die Überlassung der Software kann auch um den Zeitraum verschoben werden, in dem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.
3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
4. Im Verzugsfall kann der Auftraggeber der Applus+ IMA Dresden eine angemessene Frist zur Leistung setzen.
5. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen gilt nur bei besonderer Eilbedürftigkeit als angemessen.

§ 8 Gewährleistung

1. Applus+ IMA Dresden überlässt dem Kunden die Software frei von Sachmängeln. Ein unerheblicher Sachmangel ist unbeachtlich.
2. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erstrecken sich nicht auf die Software, die der Kunde ändert oder die er nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
3. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
4. Der Kunde hat offensichtliche Mängel gegenüber der Applus+ IMA Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Überlassung der Software, sofern nichts anderes vereinbart ist.
6. Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom Kunden übernommene Fassung der Software. Eine neue Fassung ist vom Kunden zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der Kunde nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Schließt die Applus+ IMA Dresden die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Kunde eine Nachfrist setzen. Die Applus+ IMA Dresden behält sich das Recht für die Wahl der Art der Nachfrist vor. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Kunde eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen.
7. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an die Applus+ IMA Dresden herauszugeben. Sofern im Lizenzvertrag/Updatevertrag nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch Applus+ IMA Dresden nicht.

§ 9 Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der Applus+ IMA Dresden auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubten Handlungen, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden durch Applus+ IMA Dresden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
2. Die Applus+ IMA Dresden haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verletzung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Software, deren Freiheit von Mängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Software ermöglichen soll oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum von erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die Applus+ IMA Dresden gem. § 9 Ziff. 2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Applus+ IMA Dresden bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Software sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Software typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Applus+ IMA Dresden für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag

5. von 5 % des Auftragswerts je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Applus+ IMA Dresden.
6. Soweit die Applus+ IMA Dresden technische Auskünfte gibt und diese Auskünfte nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der Applus+ IMA Dresden wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 10 Schutzrechtsverletzung

1. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von der Applus+ IMA Dresden gelieferte Software geltend und wird die Nutzung der Software hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet die Applus+ IMA Dresden wie folgt:
Die Applus+ IMA Dresden wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Software so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzt, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den Kunden zumutbarer Weise entspricht, oder den Kunden von Lizenzgebühren für die Nutzung der Software gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen.
Gelingt dies der Applus+ IMA Dresden zu angemessenen Bedingungen nicht, wird sie dies dem Kunden mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der Kunde ist in diesem Fall nach Wahl der Applus+ IMA Dresden verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an die Applus+ IMA Dresden zurückzugeben. Die Applus+ IMA Dresden hat die vom Auftraggeber entrichtete Vergütung abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.
2. Sofern seitens der Applus+ IMA Dresden eine Schutzrechtsverletzung vorliegt, richtet sich deren Haftung nach § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software.
3. Voraussetzungen für die Haftung der Applus+ IMA Dresden sind, dass der Kunde die Applus+ IMA Dresden von Ansprüchen Dritter unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder der Applus+ IMA Dresden überlässt oder nur im Einvernehmen mit der Applus+ IMA Dresden führt. Die dem Kunden durch die Rechtsverteidigung entstandenen, notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten der Applus+ IMA Dresden. Stellt der Kunde die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
4. Soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen die Applus+ IMA Dresden ausgeschlossen.

§ 11 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

1. Der Kunde sorgt dafür, dass der Applus+ IMA Dresden alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden.
2. Vor Übergabe eines Datenträgers an die Applus+ IMA Dresden stellt der Kunde die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Applus+ IMA Dresden verwendet persönliche Daten von Kunden zur Abwicklung und Aufnahme von Bestellungen, zur Lieferung von Waren, zur Erbringung von Dienstleistungen sowie bei der Zahlungsabwicklung.
4. Eine Übermittlung von personenbezogenen Kundendaten an Dritte erfolgt nur nach ausdrücklich erklärter Einwilligung des Kunden oder, wenn die Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Applus+ IMA Dresden erforderlich ist, sofern nicht die schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte der Kunden

AGB Software, Stand August 2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen Software der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH - nachfolgend Applus+ IMA Dresden genannt -

überwiegen. Darüber hinaus ist die Applus+ IMA Dresden zur Übermittlung der Kundendaten nur berechtigt, wenn sie zur Herausgabe der Daten gesetzlich verpflichtet ist. Die Erhebung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden zu anderen als den hier genannten Zwecken ist nicht gestattet und findet seitens der Applus+ IMA Dresden nicht statt.

5. Für weitere Informationen wird auf die Datenschutzinformation für Kunden, Lieferanten und andere Vertragspartner auf der Homepage der Applus+ IMA Dresden verwiesen.
6. Der Kunde und Applus+ IMA Dresden sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

§ 12

Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
2. Applus+ IMA Dresden ist dazu befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Software zu ändern. Etwaige Änderungen werden mit dem angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
4. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Applus+ IMA Dresden Gerichtsstand. Die Applus+ IMA Dresden ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
5. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche der Geschäftssitz der Applus+ IMA Dresden.